



Bundesverband Finanzierung
und Leasing e.V.
Der Vorstand

Ulger Bühring – Vorstand -
Bundesverband Finanzierung und Leasing e.V.
28213 Bremen, Depkenstr. 29

Sitz Bertholdstraße 54
79098 Freiburg

VR 2101 AG Freiburg i.B.

Telefon 0421-321168
Telefax 0421-327187

Internet www.bvfl.de
e-mail vorstand@bvfl.de

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bremen, 17. 04. 07

Gesetzentwurf Unternehmensteuerreform
Ihr Schreiben vom 02. April 2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

zunächst danken wir Ihnen für Ihre Einladung zur Anhörung zum Gesetzentwurf
Unternehmensteuerreform am 25. April 2007, der wir gerne nachkommen.

Der BVFL begrüßt und unterstützt die mit der Unternehmensteuerreform verbundenen
Zielsetzungen, den Standort Deutschland international attraktiver zu machen, in Deutschland
generierte Gewinne auch hier zu versteuern und nicht durch wie auch immer gestaltete
Konstruktionen in steuergünstigere Länder zu verlagern.

Allerdings enthält der Entwurf Regelungen, die die Leasing-Wirtschaft existenziell gefährden
und damit die Investitionstätigkeit der mittelständigen gewerblichen Unternehmungen. Über
Leasingverträge werden in Deutschland mehr als 50 % der nicht über den cash-flow
finanzierten Investitionsgüter realisiert, weit überwiegend die des Mittelstandes. Und gerade
diese Investitionen sind es, die –im Unterschied zu den Ersatzinvestitionen- Wachstum
bewirken. Kreditinstitute können hierfür keinen Ausgleich schaffen, da bei Kreditvergabe
gänzlich andere Parameter in der Bonitätsprüfung angewendet werden müssen.

Ein Festhalten an den nachstehenden, im Entwurf enthaltenen Regelungen kann zwei
Reaktionen zur Folge haben. Die Positive ist ein Abwandern vieler bedeutender deutschen
Leasinggesellschaft ins Ausland oder das Ausfüllen der entstehende Lücke durch
ausländische Gesellschaften. Beides verbunden mit dem Verlust von Steuersubstrat. Die
Negative ist ein stark verringertes Wirtschaftswachstum verbunden mit einer Zunahme der
Erwerbslosenzahlen im sechststelligen Bereich. Beide Reaktionen scheinen uns nicht mit der
vorgegebenen Zielsetzung vereinbar.

Die sich negativ auswirkenden Punkte des Gesetzentwurfes betreffen:

-§ 8 GewStG, Nr. 1 d) und e), Pauschalierung des Zinsanteils der Leasingraten,

Bankverbindung	NordFinanz Bank AG Bremen	Kto. 10037004	BLZ 290 202 00
Vorstand	Peter Wisniewski (Vors.)	Ulger Bühring	Iris Götz
Schatzmeister	Holger Stoffel		

-§ 4h EStG und § 8a KStG, Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke),

-§ 7 EStG Abs. 2 und 3, degressive Abschreibung.

Der Entwurf sieht eine willkürliche Pauschalierung eines in den Leasingraten enthaltenen Zinsanteils vor. Wie die auf Basis heutiger Leasingverträge durchschnittlich enthaltenen Zinsanteile ausfallen, stellt eine Erhebung des BDL, Bundesverbandes Deutscher Leasingunternehmen, dar, die Ihnen sicher vorgelegt wird. Bereits heute werden in bedeutendem Umfang Leasingverträge geschlossen, deren darin enthaltene Dienstleistung einen Großteil der Leasingrate erfordert. Im Zuge der fortschreitender Rechnungslegung nach internationalem Standard wird sich diese Entwicklung verstärken.

Wir schlagen deshalb vor, in der Leasingabrechnung den mittleren Kapitaldienstanteil der Leasingrate des jeweiligen Vertrages durch den Leasinggeber benennen zu lassen. Die zur Berechnung notwendigen Eckdaten sind üblicherweise bei jeder Leasinggesellschaft vorhanden. Eine Prüfung durch die Finanzbehörde, ob im pauschalen Abgleich oder als Einzelprüfung ist problemlos möglich.

Leasinggesellschaften den vorgesehenen Regelungen in Verbindung mit der Streichung des § 9 Nr. 4 GewStG zu unterwerfen, bewirkt für die gesamte Leasing-Wirtschaft, die im Wettbewerb zur Kredit-Wirtschaft steht, einen verzerrenden und ruinösen Effekt. Die Hinzurechnung des Zinsaufwandes bei Leasinggeber und Leasingnehmer ist u. E. bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tragbar. Den Leasinggesellschaften ist deshalb die Vergünstigung nach § 19 GewStDV einzuräumen oder zumindest gem. § 4h EStG/§ 8a KStG die erhaltenen mittleren Kapitaldienstanteile als Zinserträge anzuerkennen und deren Verrechnung mit den Entgelten für Schulden bei § 8 GewStG zuzulassen.

Die Streichung des § 7 Abs. 2 und 3 EStG führt zur Versteuerung von Scheingewinnen. Leasinggesellschaften richten die Ausgestaltung der Leasingverträge für mobile Wirtschaftsgüter typischerweise nach dem tatsächlichen Wertverzehr/dem gleitenden Marktwert aus. Eine Gestaltung, die durch die Finanzgerichte und den BFH bestätigt wurde. Es entspricht auch den Vorschriften der Rechnungslegungsstandards IFRS und US-GAAP und ist ein wesentlicher Grund, die Investitionsvorhaben der Leasingnehmer anders zu beurteilen, als die Kredit-Wirtschaft. Eine ausschließlich lineare Abschreibung der verleasteten mobilen Investitionsgüter führt zwangsläufig zum Ausweis von Scheingewinnen, da die Vertragslaufzeiten nicht mit der Abschreibungsdauer identisch sein können und die kalkulierten Rest-/Marktwerte in aller Regel nicht mit den Restbuchwerten bei linearer AfA überein stimmen. Um die Bilanzwahrheit zu erhalten ist den Leasinggesellschaften die Möglichkeit einzuräumen, die verleasteten Investitionsgüter vertragskonform abzuschreiben.

In Zuge der geplanten Änderungen ist der sog. „Forfaitierungserlass“ (BMF-Schreiben vom 09. 01. 1996 –IV B 2 – S 2170) aufzuheben.

Zum Abschluss gestatten Sie uns noch eine weitere Anmerkung zum § 8a KStG. Bereits in der derzeit gültigen Fassung hätte eine Anwendung in der Praxis zu nicht vertretbaren Auswirkungen geführt. Deshalb ergingen mehrere Erlasse, die den Inhalt relativierten. Der gleiche Ansatz ist Abs. 2 und 3 des Entwurfes erneut gegeben. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Nach dem Text des Entwurfes (und nach der derzeit gültigen Fassung) muss ein Unternehmer, der seine Gesellschaft als Körperschaft führt, seine Zinsauf-

Seite3

wendungen bereits dann nach § 4h EStG Abs. 1 anteilig dem Gewinn zurechnen, wenn er einen größeren Kredit seiner Unternehmung verbürgt und die Zinsen dieses Kredites mehr als 10 % der Zinsen insgesamt betragen. Ohne seine Bürgschaft hätte ihm die Bank den Kredit jedoch nicht gewährt. Und dies trifft für die Mehrzahl der Kreditengagements der Banken zu.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Oswald, uns dabei zu unterstützen, dass durch Leasing auch zukünftig ein Großteil der Wachstumsinvestitionen des Mittelstandes realisiert werden kann. Dies lässt sich nur erreichen, wenn unsere Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

BVFL Bundesverband
Finanzierung und Leasing e.V.

Ulger Bühring
Vorstand